

ALLGEMEINE EINKAUFSSBEDINGUNGEN

Poppy&Seed Verarbeitungs- und Handels GmbH

1. Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen der Poppy&Seed Verarbeitungs- und Handels GmbH („POPPY&SEED“) und dem Lieferanten oder Erbringer der Leistung (der „Lieferant“).

1.2 Der Lieferant oder der Erbringer der Leistung wird in den AEB als Lieferant bezeichnet, und zwar unabhängig davon, ob seine Tätigkeit in der Anfragebearbeitung, der Stellung von Angeboten oder in seiner Funktion als Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister besteht. Unter der Lieferung werden das Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige (Neben-)Leistungen, einschließlich von Beratungs- oder Montageleistungen verstanden, ebenso die Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Partei sind der Lieferant und POPPY&SEED sowie beide gemeinsam. Als Ware wird der Gegenstand der Lieferung verstanden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertrag bestandteil, und zwar unabhängig davon, ob POPPY&SEED sie kannte oder nicht, ob POPPY&SEED ihrer Geltung widersprach, hat oder nicht, und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den Bedingungen der AEB stehen oder nicht. Auch die widersprüchliche Annahme der Lieferung oder Stillschweigen bedeutet keine Unterwerfung durch POPPY&SEED unter derartige Bedingungen.

1.4 Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses von POPPY&SEED mit einem Lieferanten. Der Lieferant unterwirft sich demgegenüber jedenfalls mit der Annahme einer Bestellung von POPPY&SEED und deren Ausführung der Lieferung der Geltung der AEB, auch wenn im Einzelfall auf diese AEB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde oder wird.

1.5 Abweichungen von den AEB sind nur dann gültig, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

2. Kostenvorausbiläge, Bestellungen und Angebote

2.1 Angebote oder Kostenvorausbiläge der Lieferanten sind verbindlich und ihre Richtigkeit ist vom Lieferanten gewährleistet, sofern nicht Gegenteils schriftlich vereinbart wurde. Die mit der Vorberichtigung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes und/oder etwaiger Muster entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant; POPPY&SEED ist zur Aufbewahrung oder Rücksendung des Angebots und der beigegebenen Unterlagen/Muster nicht verpflichtet.

2.2 Anfragen von POPPY&SEED zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts stellen nur dann eine verbindliche Bestellung von POPPY&SEED dar, wenn sie schriftlich erfolgen, die Ware oder Leistung bestimmt beschrieben und darin zum Ausdruck gebracht wird, dass POPPY&SEED daran gebunden ist. Auch in diesem Fall ist POPPY&SEED allerdings bis zum Zustandekommen des Rechtsgeschäfts zum Widerruf berechtigt.

2.3 Bestellungen werden von POPPY&SEED per Fax, E-Mail oder Post ausgesetzt. Sie sind rechtsverbindlich, wenn sie auf einem Bestellformular mit einer Bestellnummer ausgefertigt sind.

2.4 Der Lieferant hat alle in der Anfrage oder Bestellung von POPPY&SEED enthaltenen Angaben kostenfrei an NESTLBERGER inhaltlich zu prüfen und POPPY&SEED schriftlich unter Angabe von Gründen zu warnen, falls aus den übermittelten Unterlagen/Spezifikationen oder der Anfrage von POPPY&SEED Unklarheiten oder Fehlerhaftigkeiten erkennbar sind oder im Widerspruch zu den berechtigten Erwartungen von POPPY&SEED stehen, den vertragsgemäß Erfolg der Lieferung herbeizuführen. Diese Warnung hat innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Anfrage von POPPY&SEED oder Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.

2.5 Überlässt der Lieferant eine solche Prüfung und/oder Warnung an POPPY&SEED anerkennt der Lieferant, dass eine vertragskonforme und einwandfreie Leistungserbringung auf Basis der Anfrage von POPPY&SEED bzw. der allfälligen übermittelten Unterlagen von POPPY&SEED möglich ist. Der Lieferant hat gegenüber POPPY&SEED für die aus der unterlassenen oder fehlerhaften Prüfung und Warnung resultierenden Mängel und Schäden und kann sich gegenüber POPPY&SEED auch nicht auf Unklarheiten und/oder Fehlerhaftigkeiten in einer Anfrage und/oder in übermittelten Unterlagen von POPPY&SEED berufen.

2.6 Vorschläge des Lieferanten zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts stellen ein bindendes Angebot dar, wenn sie die Ware oder Leistung bestimmt genug beschreiben. Der Lieferant ist an ein derartiges Angebot mindestens 14 Tage, nachdem es POPPY&SEED zugegangen ist, gebunden. **3. Zustandekommen des Rechtsgeschäfts (Verträge) und Änderungen seines Inhalts**

3.1 Werden POPPY&SEED von Lieferanten vor Bestellung/Beauftragung Warenbestellung überlassen, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertraggrundlage, sofern POPPY&SEED keine anderen Ausführungs- oder Qualitätsmerkmale wünscht.

3.2 Das Rechtsgeschäft kommt wirksam zustande, sobald auf ein wirksames Angebot dem Lieferanten die Zustimmung von POPPY&SEED (Annahme/Auftragsbestätigung) zugeht, oder im Fall einer wirksamen Bestellung POPPY&SEED die Zustimmung des Lieferanten zugeht. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, ist gegenüber POPPY&SEED die Bestellung bzw. der Auftrag unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 3 Werktagen der Bestellung der Lieferung zu erfüllen. Wird der Auftrag nicht innerhalb dieser Frist erfüllt, so ist die Rechnung anzufügen.

3.4 Rechnungen, die den inhaltlichen oder formalen Voraussetzungen des Punktes 6.3 oder den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht, nicht entsprechen, gelten als nicht ordnungsgemäße Rechnungslegung und lösen die Fälligkeit der Zahlung nicht aus.

7. Lieferung

7.1 Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist der Firmensitz von POPPY&SEED der Erfüllungsort für die Lieferung.

7.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebenen Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Lieferung hat fristgerecht an den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten und den in den AEB festgelegten Lieferort zu erfolgen. Die vorgeschriebene Lieferzeit für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigen Zustand maßgebend.

7.3 Mehrkosten für eine zur Erfüllung der Lieferzeit oder des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten alleine zu tragen. Die Rechte und Pflichten der Partie zur Lieferung (dem Versand), der Übergabe und der Gefahrtragung bestimmen sich nach den Incoterms 2015.

7.4 Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin ist POPPY&SEED auch dazu berechtigt, die Annahme der Lieferung durch POPPY&SEED selbst daran zu verzögern, wenn die Lieferant ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang widerspricht.

7.5 POPPY&SEED ist berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung, zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist und die damit verbundene Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand angemessen berücksichtigt werden.

7.6 Der Lieferant darf seine Rechte aus einem etwaigen Vertragsverhältnis mit POPPY&SEED ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von POPPY&SEED auf Dritte übertragen oder Dritten verpflanzen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Lieferant zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der jeweils vertragswidrig abgetretenen oder verpfändeten Forderung verpflichtet. POPPY&SEED ist dazu berechtigt (aber nicht verpflichtet), im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung, die verwirkte Vertragsstrafe vom Entgelt des Lieferanten einzuhalten.

4. Gegenstand der Lieferung

4.1 Der Lieferant erklärt mit Annahme des Auftrages bzw. bei Zustandekommen des Rechtsgeschäfts, dass er sich über Art und Umfang der Lieferung im Klaren ist. Der Lieferant erklärt, dass er nachweislich ähnliche Lieferungen in entsprechendem Umfang bereits ausgeführt hat und/oder über die

notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei Auftragserteilung verfügt. Auf Verlangen von POPPY&SEED hat der Lieferant den Nachweis der Befugnis, Gewerbeberechtigung, Ausbildungsnachweise, Referenzlisten, Qualitätsbescheinigungen, Rückverfolgbarkeit der Ware, etc. vorzulegen.

4.2 Lieferungen haben sowohl den Qualitätsanforderungen von POPPY&SEED als auch den gültigen nationalen Vorschriften des Lieferortes zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für warenspezifische Qualitäts-, Verpackungs-, Deklarations- und Kennzeichnungsvorschriften und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass von ihm gelieferte Waren im Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. POPPY&SEED wird Waren des Lieferanten ausschließlich nur dann akzeptieren, wenn diese sämtlichen zuvor genannten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Lieferung des Lebensmittel handelt, gewährleistet der Lieferant ausdrücklich, dass von ihm hergestellten und/oder gelieferten Lebensmittel den jeweils einschlägigen Bestimmungen des österreichischen und europäischen Lebensmittelrechts entsprechen, und von POPPY&SEED und deren Kunden uneingeschränkt zur Verarbeitung/Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Lebensmittel unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene und Qualitätskontrollen hergestellt und/oder behandelt worden sind. Bei allen Lieferungen hat der Lieferant sämtliche für das Inverkehrbringen erforderliche, von einem in der EU akkreditierten Labor ausgestellten Zertifikate kostenlos beizustellen. Diese sind binnen 3 Tage nach Auftragserteilung an POPPY&SEED zu senden, spätestens aber mit der Übergabe der Lieferung an POPPY&SEED auszuhändigen.

4.3 Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses von POPPY&SEED mit einem Lieferanten. Der Lieferant unterwirft sich demgegenüber jedenfalls mit der Annahme einer Bestellung von POPPY&SEED und/oder ihres Ausführung der Lieferung der Geltung der AEB, auch wenn im Einzelfall auf diese AEB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde oder wird.

4.5 Abweichungen von den AEB sind nur dann gültig, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

4.6 Die komplette Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren deutlich sichtbar anzugeben.

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtnettogewicht (zumindest ein Schätzgewicht, sowie auch die Chargennummer und eine Herkunftsangabe) angeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufsteht, ist dies auf jedem Schiffstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus nicht EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungsezeugnisse den Frachtbriefen beizuschließen oder beizufügen. Für „Zollwesen“ so rechtzeitig express an das Empfangsamt einzuholen, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine „Vorlieferanterklärung“ den Lieferpapieren beizulegen.

4.7 Erstellt POPPY&SEED Vorgaben hinsichtlich der Verpackung, der Versendung, der Beförderungsart oder des Transporters, so sind diese einzuhalten. Die Verpackung ist so zu wählen, dass eine transportsichernde Beförderung erfolgt. Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb, etc.) ist vom Lieferanten die Einhaltung der von POPPY&SEED vorgegebenen Versandbedingungen sicherzustellen.

4.8 Der Lieferant ist in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren deutlich sichtbar anzugeben.

4.9 Die Lieferant hat POPPY&SEED hinsichtlich aller aus der Nichtbefolge der Versandvorschriften und/oder nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstehenden Nachteile volkommen schad- und klaglos zu halten.

4.10 POPPY&SEED ist berechtigt, die Waren prüfen zu lassen. Diese Prüfungen können auch vor oder während der Lieferung durchgeführt werden. Ferner ist POPPY&SEED berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszwecken Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen (Audit). Mit der Überprüfung der Waren und Audit bei dem Lieferanten kann POPPY&SEED auch Dritte beauftragen. Weiters hat der Lieferant auf Anfrage von POPPY&SEED Unterlagen und Dokumentationen, welche die Herstellung bzw. die Qualitätskontrolle der gelieferten Waren bestrebt, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4.11 Der Lieferant hat POPPY&SEED fristgerecht von jeder Änderung in der Person wesentlicher Zulieferanten, der Änderung von Werkstoffen, Fertigungsverfahren oder dem Fertigungsort und Änderungen der Konformitätserprüfung zu informieren. Derartige Änderungen bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung von POPPY&SEED.

5. Informationspflichten

Der Lieferant hat POPPY&SEED sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder zu erbringende Leistung zu geben, um POPPY&SEED die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt zu ermöglichen. Es handelt sich dabei insbesondere um Hinweise in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Verwendung und Abfallbehandlung.

6. Preise und Rechnungslegung

6.1 POPPY&SEED trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von POPPY&SEED angeführt sind. Eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

6.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich als garantierte Fixpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhaltet (Verpackung, samt Gebühren und Abgaben, Versicherung, Verzollung und Versand- oder Transportkosten (frei Haus)). In den Preisen beigefügt sind – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der Verpackung, Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind ohne schriftliche Genehmigung von POPPY&SEED unzulässig.

6.3 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an den Hauptzustand von POPPY&SEED zu legen oder per E-Mail an POPPY&SEED zu übermitteln, wobei Rechnungswertschriften als Duplikate zu bezeichnen sind. Die Rechnungen haben sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Lizenzzimmer zu enthalten. Werden zur Lieferung der Ware Nebenleistungen (etwa Montage) erbracht und vergütet oder erhält der Preis auch die Kosten des Transports, so sind diese der Rechnung gesondert auszuweisen. Bedürfen Nebenleistungen der gesonderten Bestätigung (Zeitmache, Arbeitsbestätigungen, etc.), so sind sie der Rechnung anzufügen.

6.4 Rechnungen, die den inhaltlichen oder formalen Voraussetzungen des Punktes 6.3 oder den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht, nicht entsprechen, gelten als nicht ordnungsgemäße Rechnungslegung und lösen die Fälligkeit der Zahlung nicht aus.

7. Lieferung

7.1 Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist der Firmensitz von POPPY&SEED der Erfüllungsort für die Lieferung.

7.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebenen Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Lieferung hat fristgerecht an den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten und den in den AEB festgelegten Lieferort zu erfolgen. Die vorgeschriebene Lieferzeit für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigen Zustand maßgebend.

7.3 Mehrkosten für eine zur Erfüllung der Lieferzeit oder des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten alleine zu tragen. Die Rechte und Pflichten der Partie zur Lieferung (dem Versand), der Übergabe und der Gefahrtragung bestimmen sich nach den Incoterms 2015.

7.4 Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin ist POPPY&SEED auch dazu berechtigt, die Annahme der Lieferung durch POPPY&SEED selbst daran zu verzögern, wenn die Lieferant ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang widerspricht.

7.5 POPPY&SEED ist berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung, zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist und die damit verbundene Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand angemessen berücksichtigt werden.

7.6 Der Lieferant darf seine Rechte aus einem etwaigen Vertragsverhältnis mit POPPY&SEED ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von POPPY&SEED auf Dritte übertragen oder Dritten verpflanzen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Lieferant zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der jeweils vertragswidrig abgetretenen oder verpfändeten Forderung verpflichtet. POPPY&SEED ist dazu berechtigt (aber nicht verpflichtet), im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung, die verwirkte Vertragsstrafe vom Entgelt des Lieferanten einzuhalten.

8. Hemmung und Stormierung der Lieferung

8.1 POPPY&SEED hat das Recht, vom Lieferanten jederzeit die Unterbrechung der weiteren Lieferung zu verlangen. Der Lieferant hat POPPY&SEED in einem solchen Fall die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere in Richtung Kosten und Terminverschiebung detailliert darzustellen. Begehrt POPPY&SEED die Hemmung der Lieferung für einen Zeitraum unter 3 Monaten, so besitzt der Lieferant keinen Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Aufwendungen.

8.2 Bis zur vollständigen Ausführung der Lieferung ist POPPY&SEED berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag aufzulösen. POPPY&SEED hat dem Lieferanten den bis dahin erwachsenen Gewinn zu tragen. Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter. Eigentumsvorbehalt der Lieferanten werden von POPPY&SEED nicht anerkannt. Sämtliche Waren gehen mit Übergabe an übernehmen durch POPPY&SEED in das unbeschränkte Eigentum von POPPY&SEED über.

Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Ware wird von POPPY&SEED auch dann nicht übernommen, wenn sie nicht den Spezifikationen in der Bestellung entspricht.

7.6 Als Begleitpapier haben alle Lieferungen jedenfalls ein Lieferchein mit genauer Angabe des Liefergegenstandes, der Chargennummer, der Herkunftsangabe, sämtlicher Bestelldaten sowie des Nettogewichtes und gegebenenfalls die Angaben zur Beachtung der Austuhrgenehmigungsvorschriften (etwa Export Control Commodity Number) zu enthalten. Teil-, Rest- und Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. POPPY&SEED ist berechtigt, eine Annahme zu verweigern, wenn der vorliegende Lieferchein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt. Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt. Weitere bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lieferung der Lieferschein nicht sämtlich zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reitungszeichenkett des Transportfahrzeugs fehlt.

Weiter bezieht sich der Lieferant auf die Präferenz der Lieferung und für warenbezogene und Ursprungserklärung. Unabhängig von der vereinbarten Liefermethode nach den Incoterms 2015 hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Lie

Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat den Mangel am Lieferort zu beheben; dies gilt auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß direkt an den Kunden von POPPY&SEED erfolgt.

11.8 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrige. Die Pflicht zur Mängelrige gemäß § 377 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrige kann in diesem Sinne zumindest bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.

11.9 Vereinbart wird, dass POPPY&SEED Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB gegen den Lieferanten auch dann zustehen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher sondern Unternehmer ist. In jedem Fall verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verfristung oder Verjährung von Rückgriffsansprüchen iSd § 933b Abs 2 ABGB und wird diese Bestimmung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant hat bei Rückrufaktionen die jeglichen damit verbundenen Aufwand zu ersetzen.

11.10 Empfangsquitungen der Warenannahme von POPPY&SEED gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit bzw. als endgültige Übernahme der gelieferten Ware. Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und eventuell sichtbare Mängel erfolgt binnen angemessener Frist nach Wareneingang, wobei ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen als angemessen gilt. Aus der unterlassenen Prüfung der Ware durch POPPY&SEED kann der Lieferant jedoch keine Rechtsfolgen ableiten und ist POPPY&SEED zu solchen Überprüfungen nicht verpflichtet.

11.11 In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist POPPY&SEED berechtigt, die Mängel - unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten - auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

11.12 Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird POPPY&SEED von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

12. Haftung

12.1 Der Lieferant haftet POPPY&SEED unbeschränkt auf Ersatz des POPPY&SEED durch ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns. Dem Lieferanten ist das Verschulden eines Subunternehmers oder seines Zulieferer wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet der Lieferant POPPY&SEED nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein eigenes Verschulden. Durch die Vereinbarung oder die Durchsetzung einer Vertragsstrafe wird POPPY&SEED nicht daran gehindert, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

12.2 Schadenersatzansprüche stehen Rückgriffsansprüche von POPPY&SEED gleich, wenn POPPY&SEED von Dritten wegen der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen wird.

Voraussetzung und Umfang des Rückgriffsanspruchs bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht.

12.3 Der Lieferant stellt POPPY&SEED von Ansprüchen sowohl der Vertragspartner von POPPY&SEED als auch sonstiger Dritter dann frei, wenn er nach den Punkten 12.1 und 12.2 POPPY&SEED haftet oder wenn POPPY&SEED Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten besitzt.

12.4 Verletzt der Lieferant durch Herstellung der Ware oder durch mangelnde Kontrolle (insbesondere durch Nichtbeachtung oder Verletzung von Qualitätsicherungsverpflichtungen) eine gesetzliche Verkehrsicherungspflicht, so haftet der Lieferant POPPY&SEED für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder misst er bei angebrachten Sorgfaltswerten, dass die Nutzung oder dadurch das Endprodukt von POPPY&SEED fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufs verursacht hat. Maßnahmen, die POPPY&SEED im Rahmen des Produktrückrufes ergreift, stellen einen Aufwand nach den vorliegenden Bestimmungen dar.

12.5 Der Lieferant verpflichtet sich ferner dazu, POPPY&SEED jeweils unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 1 Woche nach der jeweiligen Anfrage, alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.).

Auf die Dauer von 5 Jahren nach der jeweiligen Lieferung an POPPY&SEED hat der Lieferant an POPPY&SEED innerhalb der genannten Frist von 1 Woche den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten der Waren zu benennen, alle zur Abwehr von Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) erforderlichen Informationen zu liefern und dazu dientliche Beweismittel auf eigene Kosten an POPPY&SEED zur Verfügung zu stellen. Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant schon jetzt, POPPY&SEED Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der POPPY&SEED nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

12.6 Der Lieferant hat POPPY&SEED hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche Dritter jeweils vollständig schad- und klaglos zu halten und auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die POPPY&SEED aus der Abwehr einer Inanspruchnahme auf dieser Grundlage erwachsen. Dies gilt auch für allfällige im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden patent-urheberrechtliche- und markenrechtliche Streitigkeiten. Der Lieferant hat POPPY&SEED auf eigene Kosten bei der Abwehr von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter gegen POPPY&SEED (aus und im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten) jeweils bestmöglich zu unterstützen, insbesondere POPPY&SEED auf eigene Kosten alle erforderlichen Informationen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche zu liefern und POPPY&SEED auf eigene Kosten im Falle eines Rechtsstreites mit einem Dritten auch gerichtlich (durch Beitritt als Nebeninterventen an Seiten von NESTLBEREGER) zu unterstützen.

13. Geheimhaltung

13.1 Gegenstand der Geheimhaltung sind (i) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, (ii) die Angaben und Daten, nach denen der Lieferant die Ware herzustellen oder zu erbringen hat und (iii) alle jene Daten, Informationen, Unterlagen, in welcher Form sie auch verkörpert sind, die von einer der Parteien im Zeitpunkt der Übergabe oder der Zugänglichmachung als geheimhaltungsbefürftig bezeichnet wurden und (iv) Know-how einer der Parteien (geheimhaltungspflichtige Taschen).

13.2 Die Parteien verpflichten sich, geheimhaltungspflichtige Taschen streng geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Die geheimhaltungspflichtigen Taschen sind im Übrigen nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Subauftragnehmern/Unterlieferanten zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäfts oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt noch über einen Zeitraum von 5 Jahren ab der letzten Lieferung aufrecht.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Die Rechtsbezeichnung zwischen POPPY&SEED und dem Lieferanten unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf.

14.2 Alle Streitigkeiten zwischen POPPY&SEED und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit einer rechtsgeschäftlichen Kontaktaufnahme, einem Rechtsgeschäft und dessen Ausführung, einschließlich

eines Streits über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts und außervertragliche sowie deliktische Ansprüche im Zusammenhang damit unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes am Sitz von POPPY&SEED. Unabhängig davon ist POPPY&SEED allerdings berechtigt, ihre Klage jeweils vor dem Sitz oder der Niederlassung des Lieferanten einzubringen.

15. Verschiedenes

15.1 Soweit Erklärungen einer der Parteien nach den AEB der Schriftform bedürfen, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg oder per Telekopie ausreichend.

15.2 Die Erklärung wird wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder dem Empfänger zugeht oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart zugehen würde. Erklärungen, die an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag beim Empfänger einlangen, gelten als mit dem darauf folgenden nächsten Arbeitstag als wirksam zugegangen.

15.3 Erklärungen des Lieferanten sind rechtlich nur wirksam, wenn sie in deutscher Sprache erfolgen.

15.4 Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke sind so zu füllen, dass sie dem Sinn und Zweck der vertraglichen Einigung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

15.5 Im Zweifel geht die deutsche Fassung einer Fassung der AEB in einer anderen Sprache vor.